

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde
Reichenbach-Steegen

vom 08.01.2014

Der Gemeinderat Reichenbach-Steegen hat 10.12.2013 am aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Änderung der Gebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2005 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden auf die in der Anlage enthaltenen Sätze festgesetzt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach-Steegen, den 08.01.2014



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen

a)	Kindergrab	115 €
b)	Urnengrab, je Belegstelle	175 €
c)	Einzelgrab	215 €
d)	Familiengrab, je Belegstelle	215 €

II. Verlängerung der Nutzungszeit

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes, je Belegstelle und Jahr

a)	Kindergrab	15 €
b)	Urnengrab	20 €
c)	Familiengrab	20 €

Bei späteren Beisetzungen, je Belegstelle und Jahr

a)	Familiengrab	15 €
b)	Urnengrab	15 €

III. Grabanfertigung und Grabschließung

a)	für Personen bis 6 Jahre	175 €
b)	für Personen über 6 Jahre	470 €
c)	für Urnenbeisetzungen	150 €

IV. Ausgrabungen, Umbettungen

Für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Gebührenschuldner die der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofseigentümer entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Aussegnungshallenbenutzung

a)	Benutzung der Aussegnungshalle	150 €
----	--------------------------------	-------

VI. Sonstige Gebühren

a)	Benutzung des Glockengeläutes im Ortsteil Fockenberg-Limbach	20 €
b)	Für die Entfernung einer Grabstätte oder eines Grabmales sind die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten zu erstatten.	

Nachweis über das Zustandekommen einer Satzung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Reichenbach-Steegen vom 10.12.2013 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17

Anwesende Ratsmitglieder: 14

Für die Satzung haben gestimmt: 14

Gegenstimmen: -

Stimmenthaltungen: -

2. Die Satzung wurde am 08.01.2014 durch den Ortsbürgermeister ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 16.01.2014 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach öffentlich bekanntgemacht.
4. Die Satzung trat am 17.01.2014 in Kraft.
5. Bei der Bekanntmachung wurde auf § 24 Abs. 6 GemO hingewiesen.

Im Auftrag

(Engbarth)